



**Stadt
Fröndenberg/Ruhr**
Der Bürgermeister

RAT

Fachbereich: 2	
Datum: 26.01.2006	Seite: 1
Drucksachen Nr.:	13 / 2006
Az.:	
öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

Beschlussvorlage

für die Beratung im:

<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Haupt- und Finanzausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	Rat

Punkt:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Fröndenberg.

Kosten	€	Folgekosten	€
Verfügbare Mittel	€	Jährliche Belastungen	€
Einnahmen	€	Veranschlagungen	€
HHStellenbezeichnung	HHStelle	Haushaltsjahr	

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Neufassung der nachstehend abgedruckten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Fröndenberg.

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet von Fröndenberg vom 16.06.2004 wird aufgehoben.


Bürgermeister

Beteiligte FB:

FB-Leiter:

Sachbearbeiter/in:



Begründung:

Der Werbering der Stadt Fröndenberg als Zusammenschluss Fröndenberger Gewerbetreibender hat mit Schreiben vom 01.07.2005 beantragt, die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16.06.2004 zu ändern.

Nach der bisherigen Verordnung durften Verkaufsstellen im Innenstadtbereich der Stadt Fröndenberg in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein

- am 2. Sonntag im Mai aus Anlass des Stadtfestes,
- am 3. Sonntag im September aus Anlass der Fliegenkirmes und
- am letzten Sonntag vor Beginn der Sommerferien aus Anlass "Summer in the city".

Künftig sollen die Sonntagsöffnungszeiten

- am 2. Sonntag im Mai aus Anlass des Muttertages,
- am 3. Sonntag im September aus Anlass der Fliegenkirmes und
- **am letzten Sonntag im Juni aus Anlass des Stadtfestes**

stattfinden.

Als Begründung führt der Werbering insbesondere organisatorische Gründe an.

Die genannten Veranstaltungen können auf eine langjährige Tradition zurückblicken und sind für die Bevölkerung zu feststehenden Ereignissen geworden.

Nach § 14 des Ladenschlussgesetzes wird die Möglichkeit einer Sonntagsöffnung aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen eingeräumt und zwar an höchstens 4 Sonn- und Feiertagen im Jahr. Sinn der Vorschrift ist es, wegen des im Zusammenhang mit den genannten Veranstaltungen zu erwartenden Besucherstromes den Bedürfnissen der Besucher Rechnung zu tragen.

Beschlussvorlage

(Fortsetzungsblatt)

Drucksachen Nr.: **13 /2006**

Seite: 3

Mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 25.01.2000 (GV NW S. 54) des Landes NRW wird die Ermächtigung zur Freigabe der nach § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz maximal zulässigen verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage auf die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden übertragen.

Vor Erlass einer entsprechenden Verordnung sind Stellungnahmen der auf Kreisebene zuständigen Gliederungen der betroffenen Gewerkschaften, der Einzelhandelsverbände und der Kirchen einzuholen.

Um diesem Erfordernis nachzukommen, wurden die entsprechenden Institutionen und zuständigen Einrichtungen um Stellungnahme gebeten.

Auszugsweise werden die wesentlichen Aussagen der Sozialpartner nachstehend wiedergegeben:

Die Industrie- und Handelskammer sowie die Kreishandwerkerschaft und die Handwerkskammer stehen der Änderung der Verordnung positiv gegenüber und äußern keine Bedenken.

Der Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e. V. macht keine Einwände gegen die Durchführung der geplanten Änderung geltend, ebenso die Gewerkschaft Nahrung, Genuss und Gaststätten in Hagen.

Die Stellungnahme der Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg lautet:

"Das Presbyterium ist mit der Verlegung des verkaufsoffenen Sonntags in Fröndenberg einverstanden".

Die Gewerkschaft Verdi steht dem Antrag negativ gegenüber.

U. a. wird mit dem Antrag des Werberings der Stadt Fröndenberg ein reines Interesse an den zusätzlichen Umsätzen durch Sonderöffnungszeiten gesehen.

Es wird angemerkt, das durch die Ordnungsbehördliche Verordnung keine Verpflichtung zum Offenhalten der Verkaufsstellen besteht, sondern lediglich das Recht hierzu eingeräumt wird.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, aus Gründen des öffentlichen Interesses von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch zu machen und die beantragten Änderungen der Ordnungsbehördlichen Verordnung umzusetzen. Zu diesem Zweck ist die nachfolgend abgedruckte Verordnung zu erlassen.

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass vom 22.02.2006**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NW. S. 54) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Fröndenberg gemäß Beschluss des Rates der Stadt Fröndenberg vom 22.02.2006 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 2. Sonntag im Monat Mai, am 3. Sonntag im Monat September sowie am letzten Sonntag vor Beginn der Sommerferien jeweils in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Innenstadtbereich der Stadt Fröndenberg geöffnet sein.

Beschlussvorlage

(Fortsetzungsblatt)

Drucksachen Nr.: **13 /2006**

Seite: 5

§ 2

Der Bereich "Innenstadt" umfasst folgende Straßen:

Alleestraße (ab Einmündung Eulenstraße bis Einmündung Sümbergstraße), Karl-Wildschütz-Straße, Unionstraße, Im Stift, Bruayplatz, Winschotener Straße, Markt, Ruhrstraße (bis Kreuzung Mendener Straße), Eulenstraße (ab Einmündung Alleestraße bis Einmündung Schröderstraße), Bismarckstraße (bis Einmündung Graf-Adolf-Straße).

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des nach § 2 festgelegten Geltungsbereiches Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Fröndenberg vom 16.06.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Stadt Fröndenberg
als örtliche Ordnungsbehörde

Krause
Bürgermeister

Fröndenberg/Ruhr, den